



Satzung des Mütterzentrums Traunstein e.V.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mütterzentrum Traunstein e. V. “, hat seinen Sitz in Traunstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Traunstein eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweiligen gültigen Fassung.

Der Verein ist parteilich und konfessionell nicht gebunden und verfolgt folgende Zwecke:

- a) Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere mit dem Ziel, dass Mütter ihre Fähigkeiten entfalten und weitergeben können,
- b) Förderung von Kontakten zwischen Hausfrauen, berufstätigen und alleinstehenden Müttern und Alleinerziehenden.

Der Satzungszweck wird unter anderen verwirklicht durch das Betreiben einer Begegnungsstätte, die Einrichtung von Gesprächskreisen, Laienkursen mit Kinderbetreuung, Kinderspielgruppen und andere gemeinsame Aktivitäten, für die der Verein die Trägerschaft übernimmt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten, und öffentlichen Rechts, und Personenvereinigungen werden.

Der Verein hat neben Vollmitgliedern (Stimmberechtigt) auch fördernde Mitglieder (nicht Stimmberechtigt).

In der Mitgliederversammlung sind nur Vollmitglieder stimmberechtigt.

Fördernde Mitglieder besitzen lediglich das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, und das Recht zur Information über die Vereinstätigkeiten.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur innerhalb einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Bei Ausscheiden des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins verbleiben die geleisteten Mitgliederbeiträge, Sachleistung oder Spenden, soweit sie für den satzungsmäßigen Zweck Verwendung gefunden haben oder hierfür bestimmt sind, im Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Es können unterschiedliche Beiträge für Vollmitglieder und fördernde Mitglieder festgelegt werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vollmitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassier. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, für die Verwaltung des Vereinsvermögens, für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. §8 gilt entsprechend.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Vollmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Aufgaben des Vereins
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten jährlichen Haushaltsplanes
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes

- d) Wahl des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß aus dem Verein und über die Berufung eines Antragstellers gegen die Ablehnung zur Aufnahme in den Verein
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- h) Beschlüsse über die Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Vollmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und wenn während der Einladungsfrist der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext in der Begegnungsstätte zur Einsicht ausgelegt wurde.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt.

Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Vollmitglieder dies beantragt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluß, den Verein aufzulösen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlungen anwesenden Vollmitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtverband, Landesverband Bayern e. V. zu.

Die vorstehende Satzung wurde errichtet am 25. Oktober 2006
 und neu gefast am 7. September 1987
 und geändert am 29. Dezember 2004
 und geändert am

Traunstein, den _____

 Versammlungsleiter

 Protokollführer

